

# Antrag auf Eintragung

in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

zum nachfolgenden

## Berufsausbildungsvertrag

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- |  |               |
|--|---------------|
| betriebliche Ausbildung                          | SGB III       |
| Unternehmen 100% öffentlicher Dienst             | §§ 64-66 BBiG |
| Berufsausbildung im Rahmen eines dualen Studiums |               |
| Berufsausbildung mit Abitur im Rahmen DuBAS      |               |



### Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

IHK Ident-Nr.
BA-Betriebsnummer
Anschrift des Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)
Firmen-Telefon
Firmen-E-Mail
Verantwortlicher Ausbilder
Name
Vorname <span style="float: right;">geb. am</span>

### und dem Auszubildenden

männlich weiblich divers

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Gesetzlicher Vertreter <sup>1)</sup>	Eltern Vater Mutter Vormund
Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter, Vormund	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt / dem Einsatzgebiet der/den Wahlqualifikationen / dem/den Wahlbaustein/en etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung<sup>2)</sup> geschlossen.

### Zuständige Berufsschule

### Erklärung zu vorausgegangenen Bildungsgängen des Auszubildenden (Zutreffendes bitte auswählen! Mehrfachnennungen bis zur angegebenen Zahl möglich.)

Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss <sup>3)</sup>	
Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung <sup>4)</sup> (z.B.: BVJ, BGJ, EQJ ... mit mindestens 6 Monaten Dauer, bei Anrechnung Nachweise beifügen)	Vorausgegangene Berufsausbildung / Studium <sup>5)</sup>
1.	1.
2.	2.

**A** Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung  Monate.  
Es wird eine Verkürzung der Ausbildungszeit um  Monate beantragt.  
Verkürzungsgrund:  
Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am  und endet am .

**B** Die Probezeit beträgt  Monat/e.<sup>6)</sup>

**C** Die Ausbildung findet in (Name und Anschrift der Ausbildungsstätte)

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

**D** Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind für den folgenden Zeitraum in der/den folgenden Ausbildungsstätte/n vorgesehen (hierzu zählen auch Auslandsaufenthalte) (Nr. 3.12)

**E** Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (Nr. 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

Euro				
im	ersten	zweiten	dritten	vierten
Ausbildungsjahr.				

**F** Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt (Nr. 6.1) täglich  Stunden **und** wöchentlich  Stunden.<sup>7)</sup>  
Teilzeitausbildung wird vereinbart (Nr. 6.2):  nein  ja  %

**G** Es besteht ein Urlaubsanspruch

im Kalenderjahr				
Werktage				
Arbeitstage				

**H** Der Ausbildungsnachweis wird schriftlich  oder elektronisch  geführt.

**I** Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen (Nr. 11)

Die zur Ausbildung verbindliche sachliche und zeitliche Gliederung ist beigefügt oder  liegt der IHK mit Stand vom  vor.

Ich habe die umseitigen Erklärungen und Hinweise zum Datenschutz gelesen.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Ausbildenden

**Legende und Angaben auf Seite 2 beachten**

# Antrag

auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

**Industrie- und Handelskammer  
zu Leipzig**  
Wirtschafts- und Bildungspolitik  
Goerdelerring 5  
04109 Leipzig

## Einzureichen sind:

- Dieser Antrag auf Eintragung im Original und mindestens eine Kopie des unterschriebenen Berufsausbildungsvertrages per Post oder elektronisch mittels verschlüsselter De-Mail an: epost@leipzig-ihk.de-mail.de (weitere Infos zu De-Mail siehe [www.leipzig.ihk.de/de-mail](http://www.leipzig.ihk.de/de-mail))
- Im Falle der Vertragsverkürzung Kopien der die Verkürzung begründenden Dokumente (Schulzeugnisse usw.). Soweit das Zeugnis oder ein anderes Dokument das Grundlage der Vertragsverkürzung sein soll dem/der Auszubildenden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorliegt, wird die Kopie unverzüglich nach Erhalt nachgereicht.
- Ärztliches Attest der Erstuntersuchung (Kopie oder Mehrfertigung) gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (bei Auszubildenden die zu Beginn der Ausbildung noch nicht volljährig sind).
- Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung im jeweiligen Beruf, ggf. mit Übersicht notwendig anzugebender Module oder Einsatzfeld/-gebiet oder Wahlqualifikation, sofern diese nicht der IHK schon vorliegt.
- Eine Ausbilderkarte mit umseitig genannten Ausbilder, sofern er für diesen Beruf noch nicht registriert ist.

## Hierzu wird erklärt:

1. Die Berufsausbildung wird nach der Ausbildungsordnung, dem einschlägigen Ausbildungsberufsbild, dem Berufsbildungsgesetz und den Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages durchgeführt.
2. Die Einrichtungen der Ausbildungsstätte bieten - gegebenenfalls zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte - die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsberufsbild in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person des Auszubildenden und des gegebenenfalls von ihm bestellten Ausbilders liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.
4. Der umseitig genannte Ausbilder ist auch fachlich für die Berufsausbildung geeignet. Die aktuellen Ausbilderdaten liegen der IHK bereits vor bzw. werden mit dem Antrag eingereicht.
5. Dem Auszubildenden wurde bzw. wird eine Ausfertigung des beidseitig unterzeichneten Berufsausbildungsvertrages ausgehändigt.
6. Wesentliche Änderungen des Ausbildungsvertrages werden der IHK unverzüglich angezeigt.
7. Die Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung werden dem Auszubildenden mit Beginn der Berufsausbildung ausgehändigt. Ein Exemplar der betrieblichen sachlichen und zeitlichen Gliederung liegt der IHK bereits vor bzw. ist diesem Antrag beigelegt.
8. Die von der IHK nach der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr wird nach Erhalt des entsprechenden Bescheides entrichtet.
9. Es wird versichert:
  - o Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.
  - o Die Übereinstimmung der Vertragsniederschriften.
  - o Die Übereinstimmung der bei der IHK eingereichten Kopie mit dem beiderseitig unterzeichneten Berufsausbildungsvertrag.

## Hinweise zum Datenschutz

Die im Antrag genannten personenbezogenen Daten benötigen wir, um unsere Pflichten gemäß Art. 6 Abs.1 lit. c DSGVO sowie § 1 IHKG i.V.m. §§ 10, 11, 27 bis 30, 34 bis 36, 87, 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG) erfüllen zu können. Wir verwenden diese Daten ausschließlich hierfür, es sei denn Sie haben in weitere konkrete Verwendungen eingewilligt oder eine gesetzliche Regelung erlaubt uns die Verarbeitung in anderen Fällen. Eine Weiterleitung an Dritte findet nicht statt. Weitere Hinweise zu unseren Aufgaben und zur Verarbeitung Ihrer Daten dafür finden Sie unter [www.leipzig.ihk.de/datenschutz](http://www.leipzig.ihk.de/datenschutz).

1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

2) Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 103 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.

### 3) Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss

- 00 unbekannt
- 01 Hauptschulabschluss
- 02 Qualifizierender Hauptschulabschluss
- 03 Realschulabschluss (Mittlerer Bildungsabschluss)
- 04 Fachhochschulreife (Fachabitur)
- 05 Hochschulreife (Abitur)
- 07 Im Ausland erworbener Abschluss, nicht zuzuordnen
- 08 Sonstiger Abschluss (den o. g. Abschlüssen nicht zuzuordnen)
- 09 ohne Schulabschluss (einschließlich Förderschulabschluss)

### 4) Berufsvorbereitung, Berufliche Grundbildung (mind. 6 Monate)

- 01 betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (mind. 6 Mon., z.B. EQJ, Qualifizierungsbausteine)
- 02 Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III
- 03 schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- 04 schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
- 05 Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss
- 59 sonstige berufliche Vollzeitschule

### 5) Vorausgegangene Berufsausbildung

- 01 abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung
- 02 nicht abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung
- 03 abgeschlossene schulische Berufsausbildung (z. B. Berufsfachschule ...)
- 04 nicht abgeschlossene schulische Berufsausbildung
- 05 abgebrochenes Studium
- 06 abgeschlossenes Studium

6) Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

7) Das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis geltende gesetzliche, tarifliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen sind zu beachten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

# Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)



Industrie- und Handelskammer  
zu Leipzig

## Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

IHK Ident-Nr.:
Anschrift des Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)
Verantwortlicher Ausbilder Name:
Vorname:

## und dem Auszubildenden

männlich weiblich divers

Name, Vorname				
Straße, Hausnummer				
PLZ	Ort			
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit			
Gesetzlicher Vertreter	Eltern	Vater	Mutter	Vormund
Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter, Vormund				
Straße, Hausnummer				
PLZ	Ort			

<p>wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt / dem Einsatzgebiet der/den Wahlqualifikationen / dem/den Wahlbaustein/en etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.</p>	<p>Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sowie die umseitigen Regelungen sind Bestandteile dieses Vertrages.</p>
<p>Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.</p>	

**A** Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung Monate. Es wird eine Verkürzung der Ausbildungszeit um Monate beantragt.

Verkürzungsgrund:  
Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am und endet am .

**B** Die Probezeit beträgt Monate.

**C** Die Ausbildung findet in (Name und Anschrift der Ausbildungsstätte)

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

**D** Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind für den folgenden Zeitraum in der/den folgenden Ausbildungsstätte/n vorgesehen (hierzu zählen auch Auslandsaufenthalte) (Nr. 3.12)

**E** Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (Nr. 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

Euro				
im	ersten	zweiten	dritten	vierten
Ausbildungsjahr.				

**F** Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt (Nr. 6.1) täglich Stunden **und** wöchentlich Stunden. Teilzeitausbildung wird vereinbart (Nr. 6.2): nein ja %

**G** Es besteht ein Urlaubsanspruch

im Kalenderjahr					
Werktage					
Arbeitstage					

**H** Der Ausbildungsnachweis wird schriftlich oder elektronisch geführt.

**I** Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen (Nr. 11)

**J** Die umstehenden Bestimmungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Stempel und Unterschrift  
Der Ausbildende: \_\_\_\_\_

Der Auszubildende: \_\_\_\_\_

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden: \_\_\_\_\_

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

**Vertragsaufbereitung für den Ausbildungsbetrieb  
Ergänzende Anmerkungen zum Berufsausbildungsvertrag**

**1 - Ausbildungszeit**

- 1.1. **Dauer** (siehe A\*)
- 1.2. **Probezeit** (siehe B\*)  
Die Probezeit beträgt mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- 1.3. **Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1.1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs.2 BBiG).
- 1.4. **Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG). Bei Inanspruchnahme der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der Elternzeit (§ 20 BEEG).

**2 - Ausbildungsstätte(n)** (siehe C\*)

**3 - Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- 3.1. **Ausbildungsziel**  
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- 3.2. **Ausbildler**  
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekanntzugeben;
- 3.3. **Ausbildungsordnung**  
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
- 3.4. **Ausbildungsmittel**  
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, und Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- 3.5. **Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**  
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach 3.12 durchzuführen sind;
- 3.6. **Führen eines schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweises**  
dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Durchsicht zu überwachen;
- 3.7. **Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**  
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- 3.8. **Sorgepflicht**  
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- 3.9. **Ärztliche Untersuchungen**  
von dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser  
a) vor Aufnahme der Ausbildung untersucht und  
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- 3.10. **Eintragungsantrag**  
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der IHK zu beantragen. Mindestens eine Kopie der Vertragsniederschrift ist beizufügen (§ 36 Abs. 1 BBiG). Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie oder Mehranfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- 3.11. **Anmeldung zu Prüfungen**  
den Auszubildende/n rechtzeitig zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
- 3.12. **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** (siehe D\*)  
zu organisieren, soweit sie nicht im vollen Umfang in der Ausbildungsstätte (siehe Punkt C\*) vermittelt werden können.

**4 - Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende muss sich bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

- 4.1. **Lernpflicht**  
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- 4.2. **Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**  
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach Nr. 3.5, 3.11 und 3.12 freigestellt wird; sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule, IHK und Ausbildungsbetrieb über seine Leistungen unterrichten;
- 4.3. **Weisungsgebundenheit**  
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, von dem Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind;
- 4.4. **Betriebliche Ordnung**  
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- 4.5. **Sorgfaltspflicht**  
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- 4.6. **Betriebsgeheimnisse**  
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- 4.7. **Führen eines schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweises**  
einen vorgeschriebenen schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig dem Ausbilder zur Kenntnis und Durchsicht zu geben;
- 4.8. **Benachrichtigung bei Fernbleiben**  
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage,

hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Werktag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

- 4.9. **Ärztliche Untersuchungen**  
soweit auf den Auszubildenden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich  
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen,  
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;
- 4.10. **Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung**  
unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den Auszubildenden über das Ergebnis zu informieren und die „vorläufige Bescheinigung über das Prüfungsergebnis“ der IHK bzw. das IHK Abschlusszeugnis vorzulegen.

**5 - Vergütung und sonstige Leistungen**

- 5.1. **Höhe und Fälligkeit** (siehe E\*)  
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder wird durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt (§ 18 Abs. 2 BBiG). Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.2. **Sachleistungen**  
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die als Anlage beigefügte Regelung (ggf. Anlage beifügen).
- 5.3. **Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**  
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Nr. 3.5. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser die Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 6 BBiG darf 75 % der vereinbarten monatlichen Bruttovergütung nicht übersteigen.
- 5.4. **Berufskleidung**  
Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
- 5.5. **Fortzahlung der Vergütung**  
Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt  
a) für die Zeit der Freistellung gemäß Nr. 3.5 und 3.11 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz,  
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er  
aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,  
bb) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- 5.6. **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**  
Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird dem Auszubildenden die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gezahlt.

**6 - Ausbildungszeit und Urlaub**

- 6.1. **Tägliche bzw. Wöchentliche Ausbildungszeit** (siehe F\*)
- 6.2. **Teilzeitausbildung** (siehe F\*)
- 6.3. **Urlaub** (siehe G\*)
- 6.4. **Lage des Urlaubs**  
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der berufsschulfreien Zeit erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

**7 - Kündigung**

- 7.1. **Kündigung während der Probezeit**  
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden (§ 22 Abs. 1 BBiG).
- 7.2. **Kündigungsgründe**  
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden  
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 22 Abs. 2 Nr.1 BBiG),  
b) von dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will (§ 22 Abs.2 Nr.2 BBiG).
- 7.3. **Form der Kündigung**  
Die Kündigung muss schriftlich und nach Nr. 7.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen (§ 22 Abs. 3 BBiG).
- 7.4. **Unwirksamkeit einer Kündigung**  
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß Nr. 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt (§ 22 Abs. 4 BBiG).
- 7.5. **Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung** (§ 23 BBiG)  
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 7.2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- 7.6. **Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungsseignung**  
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen Ausbildungsstätte zu bemühen.

**8 - Zeugnis**

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus (§ 16 BBiG). Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

**9 - Beilegung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der IHK besteht.

**10 - Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

**11 - Sonstige Vereinbarungen** (siehe I\*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

\*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der Vertragsseite

# Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)



Industrie- und Handelskammer  
zu Leipzig

## Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

IHK Ident-Nr.
Anschrift des Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)
Verantwortlicher Ausbilder Name
Vorname

## und dem Auszubildenden

männlich weiblich divers

Name, Vorname				
Straße, Hausnummer				
PLZ	Ort			
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit			
Gesetzlicher Vertreter	Eltern	Vater	Mutter	Vormund
Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter, Vormund				
Straße, Hausnummer				
PLZ	Ort			

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt / dem Einsatzgebiet der/den Wahlqualifikationen / dem/den Wahlbaustein/en etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sowie die umseitigen Regelungen sind Bestandteile dieses Vertrages.

**A** Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung  Monate.  
Es wird eine Verkürzung der Ausbildungszeit um  Monate beantragt.  
Verkürzungsgrund:  
Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am  und endet am .

**B** Die Probezeit beträgt  Monate.

**C** Die Ausbildung findet in (Name und Anschrift der Ausbildungsstätte)

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

**D** Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind für den folgenden Zeitraum in der/den folgenden Ausbildungsstätte/n vorgesehen (hierzu zählen auch Auslandsaufenthalte) (Nr. 3.12)

**E** Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (Nr. 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

Euro				
im	ersten	zweiten	dritten	vierten
Ausbildungsjahr.				

**F** Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt (Nr. 6.1) täglich  Stunden **und** wöchentlich  Stunden.  
Teilzeitausbildung wird vereinbart (Nr. 6.2):  nein  ja  %

**G** Es besteht ein Urlaubsanspruch

im Kalenderjahr						
Werktage						
Arbeitstage						

**H** Der Ausbildungsnachweis wird schriftlich  oder elektronisch  geführt.

**I** Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen (Nr. 11)

**J** Die umstehenden Bestimmungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Stempel und Unterschrift  
Der Ausbildende: \_\_\_\_\_

Der Auszubildende: \_\_\_\_\_

Der/Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden: \_\_\_\_\_

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

**Vertragsausfertigung für den Auszubildenden**  
**Ergänzende Anmerkungen zum Berufsausbildungsvertrag**

**1 - Ausbildungszeit**

- 1.1. **Dauer** (siehe A\*)
- 1.2. **Probezeit** (siehe B\*)  
Die Probezeit beträgt mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- 1.3. **Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1.1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs.2 BBiG).
- 1.4. **Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG). Bei Inanspruchnahme der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der Elternzeit (§ 20 BEEG).

**2 - Ausbildungsstätte(n)** (siehe C\*)

**3 - Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- 3.1. **Ausbildungsziel**  
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- 3.2. **Ausbilder**  
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- 3.3. **Ausbildungsordnung**  
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
- 3.4. **Ausbildungsmittel**  
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, und Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- 3.5. **Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**  
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach 3.12 durchzuführen sind;
- 3.6. **Führen eines schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweises**  
dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Durchsicht zu überwachen;
- 3.7. **Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**  
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- 3.8. **Sorgepflicht**  
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- 3.9. **Ärztliche Untersuchungen**  
von dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r
  - a) vor Aufnahme der Ausbildung untersucht und
  - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- 3.10. **Eintragungsantrag**  
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der IHK zu beantragen. Mindestens eine Kopie der Vertragsniederschrift ist beizufügen (§ 36 Abs. 1 BBiG). Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie oder Mehranfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- 3.11. **Anmeldung zu Prüfungen**  
den Auszubildende/n rechtzeitig zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
- 3.12. **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** (siehe D\*)  
zu organisieren, soweit sie nicht im vollen Umfang in der Ausbildungsstätte (siehe Punkt C\*) vermittelt werden können.

**4 - Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende muss sich bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

- 4.1. **Lernpflicht**  
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- 4.2. **Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**  
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach Nr. 3.5, 3.11 und 3.12 freigestellt wird; sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule, IHK und Ausbildungsbetrieb über seine Leistungen unterrichten;
- 4.3. **Weisungsgebundenheit**  
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind;
- 4.4. **Betriebliche Ordnung**  
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- 4.5. **Sorgfaltspflicht**  
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- 4.6. **Betriebsgeheimnisse**  
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- 4.7. **Führen eines schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweises**  
einen vorgeschriebenen schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig dem Ausbilder zur Kenntnis und Durchsicht zu geben;
- 4.8. **Benachrichtigung bei Fernbleiben**  
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähig-

keit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Werktag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

- 4.9. **Ärztliche Untersuchungen**  
soweit auf den Auszubildenden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
  - a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen,
  - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;
- 4.10. **Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung**  
unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den Auszubildenden über das Ergebnis zu informieren und die „vorläufige Bescheinigung über das Prüfungsergebnis“ der IHK bzw. das IHK Abschlusszeugnis vorzulegen.

**5 - Vergütung und sonstige Leistungen**

- 5.1. **Höhe und Fälligkeit** (siehe E \*)  
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder wird durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt (§ 18 Abs. 2 BBiG). Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.2. **Sachleistungen**  
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die als Anlage beigefügte Regelung (ggf. Anlage beifügen).
- 5.3. **Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**  
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Nr. 3.5. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser die Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 6 BBiG darf 75 % der vereinbarten monatlichen Bruttovergütung nicht übersteigen.
- 5.4. **Berufskleidung**  
Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
- 5.5. **Fortzahlung der Vergütung**  
Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
  - a) für die Zeit der Freistellung gemäß Nr. 3.5 und 3.11 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz,
  - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
    - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
    - bb) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- 5.6. **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**  
Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird dem Auszubildenden die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gezahlt.

**6 - Ausbildungszeit und Urlaub**

- 6.1. **Tägliche bzw. Wöchentliche Ausbildungszeit** (siehe F\*)
- 6.2. **Teilzeitausbildung** (siehe F\*)
- 6.3. **Urlaub** (siehe G\*)
- 6.4. **Lage des Urlaubs**  
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der berufsschulfreien Zeit erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

**7 - Kündigung**

- 7.1. **Kündigung während der Probezeit**  
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden (§ 22 Abs. 1 BBiG).
- 7.2. **Kündigungsgründe**  
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
  - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 22 Abs. 2 Nr.1 BBiG),
  - b) von dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will (§ 22 Abs.2 Nr.2 BBiG).
- 7.3. **Form der Kündigung**  
Die Kündigung muss schriftlich und nach Nr. 7.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen (§ 22 Abs. 3 BBiG).
- 7.4. **Unwirksamkeit einer Kündigung**  
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß Nr. 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt (§ 22 Abs. 4 BBiG).
- 7.5. **Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung** (§ 23 BBiG)  
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 7.2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- 7.6. **Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung**  
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen Ausbildungsstätte zu bemühen.

**8 - Zeugnis**

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus (§ 16 BBiG). Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

**9 - Beilegung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der IHK besteht.

**10 - Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

**11 - Sonstige Vereinbarungen** (siehe I\*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

\*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der Vertragsseite



## 1 - Ausbildungszeit

- 1.1. **Dauer** (siehe A\*)
- 1.2. **Probezeit** (siehe B\*)  
Die Probezeit beträgt mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- 1.3. **Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1.1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs.2 BBiG).
- 1.4. **Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG). Bei Inanspruchnahme der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der Elternzeit (§ 20 BEEG).

## 2 - Ausbildungsstätte(n) (siehe C\*)

### 3 - Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- 3.1. **Ausbildungsziel**  
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- 3.2. **Ausbilder**  
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- 3.3. **Ausbildungsordnung**  
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
- 3.4. **Ausbildungsmittel**  
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, und Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- 3.5. **Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**  
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach 3.12 durchzuführen sind;
- 3.6. **Führen eines schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweises**  
dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Durchsicht zu überwachen;
- 3.7. **Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**  
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- 3.8. **Sorgepflicht**  
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- 3.9. **Ärztliche Untersuchungen**  
von dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser a) vor Aufnahme der Ausbildung untersucht und b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- 3.10. **Eintragungsantrag**  
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der IHK zu beantragen. Mindestens eine Kopie der Vertragsniederschrift ist beizufügen (§ 36 Abs. 1 BBiG). Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie oder Mehranfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- 3.11. **Anmeldung zu Prüfungen**  
den Auszubildenden rechtzeitig zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehranfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
- 3.12. **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** (siehe D\*)  
zu organisieren, soweit sie nicht im vollen Umfang in der Ausbildungsstätte (siehe Punkt C\*) vermittelt werden können.

### 4 - Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende muss sich bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

- 4.1. **Lernpflicht**  
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- 4.2. **Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**  
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach Nr. 3.5, 3.11 und 3.12 freigestellt wird; sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule, IHK und Ausbildungsbetrieb über seine Leistungen unterrichten;
- 4.3. **Weisungsgebundenheit**  
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind;
- 4.4. **Betriebliche Ordnung**  
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- 4.5. **Sorgfaltspflicht**  
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu dem ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- 4.6. **Betriebsgeheimnisse**  
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- 4.7. **Führen eines schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweises**  
einen vorgeschriebenen schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig dem Ausbilder zur Kenntnisnahme und Durchsicht zu geben;
- 4.8. **Benachrichtigung bei Fernbleiben**  
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage,

hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Werktag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

- 4.9. **Ärztliche Untersuchungen**  
soweit auf den Auszubildenden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen, b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;
- 4.10. **Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung**  
unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den Auszubildenden über das Ergebnis zu informieren und die „vorläufige Bescheinigung über das Prüfungsergebnis“ der IHK bzw. das IHK Abschlusszeugnis vorzulegen.

## 5 - Vergütung und sonstige Leistungen

- 5.1. **Höhe und Fälligkeit** (siehe E\*)  
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder wird durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt (§ 18 Abs. 2 BBiG). Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.2. **Sachleistungen**  
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die als Anlage beigefügte Regelung (ggf. Anlage beifügen).
- 5.3. **Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**  
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Nr. 3.5. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser die Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 6 BBiG darf 75 % der vereinbarten monatlichen Bruttovergütung nicht übersteigen.
- 5.4. **Berufskleidung**  
Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
- 5.5. **Fortzahlung der Vergütung**  
Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt a) für die Zeit der Freistellung gemäß Nr. 3.5 und 3.11 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz, b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt, bb) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- 5.6. **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**  
Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird dem Auszubildenden die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gezahlt.

## 6 - Ausbildungszeit und Urlaub

- 6.1. **Tägliche bzw. Wöchentliche Ausbildungszeit** (siehe F\*)
- 6.2. **Teilzeitausbildung** (siehe F\*)
- 6.3. **Urlaub** (siehe G\*)
- 6.4. **Lage des Urlaubs**  
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der berufsschulfreien Zeit erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

## 7 - Kündigung

- 7.1. **Kündigung während der Probezeit**  
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden (§ 22 Abs. 1 BBiG).
- 7.2. **Kündigungsgründe**  
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 22 Abs. 2 Nr.1 BBiG), b) von dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will (§ 22 Abs.2 Nr.2 BBiG).
- 7.3. **Form der Kündigung**  
Die Kündigung muss schriftlich und nach Nr. 7.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen (§ 22 Abs. 3 BBiG).
- 7.4. **Unwirksamkeit einer Kündigung**  
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß Nr. 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt (§ 22 Abs. 4 BBiG).
- 7.5. **Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung** (§ 23 BBiG)  
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 7.2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- 7.6. **Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung**  
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung in bisherigen Ausbildungsberufen in einer anderen Ausbildungsstätte zu bemühen.

## 8 - Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus (§ 16 BBiG). Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

## 9 - Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der IHK besteht.

## 10 - Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

## 11 - Sonstige Vereinbarungen (siehe I\*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

\*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der Vertragsseite